

# Deutsche Jugendkraft Sportbund Regensburg e.V.

## Vereinsatzung

### § 1

#### Name, Sitz, Wesen

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Jugendkraft Sportbund Regensburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Regensburg.  
Er ist gegründet am 01.06.1967 und Rechtsnachfolger der im Jahre 1920 gegründeten DJK Abteilung des Jungmännervereins der Dompfarrei und der 1927 gegründeten DJK-Abteilung St. Anton, die 1935 durch die damaligen Behörden aufgelöst worden sind sowie der 1949 neu gegründeten DJK St. Anton 1927 e.V. und DJK St. Erhard.  
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist der Pfarrei St. Anton in Regensburg angeschlossen.
3. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des Katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen.  
Diese Vereinsatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes.  
Der Verein führt die DJK-Zeichen.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
5. Die Sportpflege des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des Amateursports.
6. Der Verein versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
7. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.
8. Der Verein DJK Sportbund Regensburg e.V. mit Sitz in Regensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.  
Der Verein ist uneigennützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen/ Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

9. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte in Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Der Verein betreibt folgende Sportarten: Badminton, Faustball, Fußball, Gymnastik, Handball, Kegeln, Leichtathletik, Nordic-Walking, Schwimmen, Tischtennis, Turnen, Volleyball, Wandern. Weitere Sportarten können aufgenommen werden.  
Der Verein bietet die Möglichkeit sportlicher Zusammenarbeit mit den Vereinen und Abteilungen des DJK-Verbandes sowie die Möglichkeit zu Wettkampf im System der Fachverbände des Deutschen Sportbundes.
3. Er sorgt für geeignete Sportmöglichkeiten auf dem Sportplatz und in der Halle sowie für Sportgeräte und Sportheim.
4. Er hält bildende Gemeinschaftsabende in Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewußten Christen und Staatsbürgern, zu Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
5. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.

6. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums sowie anderer geeigneter Schriften.
7. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
8. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
  - a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind. Die Jugend zwischen dem 6. und 18. Lebensjahr bildet die DJK-Sportjugend. Sie umfasst die DJK-Schüler von 6 – 14 Jahren und die DJK-Jugend von 14 – 18 Jahren.
  - b) Passive Mitglieder, die bereit sind an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Aufgaben des DJK-Vereins in jeder Weise zu fördern ohne sich zu regelmäßiger Sportausübung zu verpflichten.
  - c) Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.  
Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß den Ehrenordnungen im Bundesverband.
3. Die Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.
4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss
  - a) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.  
Über die Aufnahme entscheidet der engere Vereinsvorstand.
  - b) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
  - c) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.
  - d) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung beim Vorstand des DJK-Kreisverbandes einlegen.

Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedspflichten verstößt.

#### 5. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht

- a) die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen;
- b) am Sport- und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- c) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christ zu leben;
- d) die Pflichten gegenüber den Verbänden des Deutschen Sports zu erfüllen;
- e) die festgesetzten Beiträge zu entrichten;
- f) im Wettkampf das DJK-Abzeichen auf der Sportkleidung zu führen.

Bei Nichterfüllung der Mitgliedspflichten kann vom Vorstand in schwerwiegenden Fällen der Verlust des Wahlrechts, des Stimmrechts oder des Startrechts ausgesprochen werden.

### § 4

#### Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 5

#### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es der Vereinsvorstand beschließt oder ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
3. Zusammensetzung  
Der Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16 Jahre alten Mitglieder an.
4. Aufgaben  
Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
  - b) Satzungsänderung, Auflösung und Umgründung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Eintritt in Fachverbände oder Austritt aus Fachverbänden.
  - c) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer.

- d) Bestätigung des von der Jahresmitgliederversammlung der Jugend gewählten Jugendleiters und der Jugendleiterin sowie der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen.
  - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan sowie über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - f) Festsetzung der Vereinsbeiträge.
  - g) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, der Abteilungsleiter, des Kassiers und der Kassenprüfer.
5. Verfahrensbestimmungen
- a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich oder per e-Mail/Fax unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung ist dem DJK-Kreisverband zu übersenden.
  - b) Die Tagesordnung der Jahresmitgliederversammlung muß u.a. folgende Punkte enthalten:  
Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter, Vorlage der Jahresabrechnung des Vereins für das abgelaufene Haushaltsjahr durch den Kassier, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, gegebenenfalls Wahlen zum Vorstand, Wahl der Kassenprüfer, Verabschiedung des Haushaltsplanes, Verschiedenes.
  - c) Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit erforderlich ist, müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Auf sie muß in der Tagesordnung hingewiesen werden.
  - d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmberechtigt sind nur die erschienenen Mitglieder, Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der sich auf die in § 5 Nr. 4b genannten Angelegenheiten bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
  - e) Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.  
Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Das Vorschlagsrecht für Wahlen haben jedes Mitglied der Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.
  - f) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 6

### Vereinsvorstand

#### 1. Zusammensetzung

Zum Vereinsvorstand gehören:

##### a) engerer Vorstand

der 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden (2. und 3. Vorsitzender) – einer der Vorsitzenden sollte eine Frau sein -, der Geistliche Beirat, der 1. und 2. Kassier, der/die JugendleiterIn, der/die SchriftführerIn und gegebenenfalls der Ehrenvorsitzende.

b) erweiterter Vorstand

die Frauenwartin, die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten, der Pressewart, der Sportabzeichenobmann.

Der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

## 2. Aufgaben

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Dabei haben sie folgende Aufgaben:

- a) Der 1. Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, leitet die Sitzungen und Versammlungen und beruft sie ein. Er bemüht sich um Führungskräfte im Verein. Er übernimmt die Organisation von religiösen und gesellschaftlichen Veranstaltungen für den Hauptverein.
- b) Der 2. Vorsitzende (stellvertretender Vorsitzender) unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- c) Der 3. Vorsitzende (stellvertretender Vorsitzender) ist gleichzeitig der Geschäftsführer. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall. Er führt die jährliche Mitgliederbestandserhebung für den BLSV und den DJK-Hauptverband durch, bearbeitet die Beitrittserklärungen und Abmeldungen, führt die Mitgliederkartei, stellt die Mitgliedsausweise aus, meldet die Sportunfälle an das Schadenbüro der zuständigen Versicherung des BLSV und gibt den wöchentlichen Übungsplan der Abteilungen an die Tagespresse.
- d) Der erste Kassier erarbeitet den Haushaltsplan, ist verantwortlich für Kasse und Rechnungslegung und erstellt den Jahresabschluss. Er verwaltet die Konten. Der Kassier zieht die Beiträge ein bzw. sorgt für deren Einzug.
- e) Der zweite Kassier unterstützt den 1. Kassier in seiner Tätigkeit, vor allem im Beitragswesen. Er führt ein Verzeichnis über das Inventar und die von den Abteilungen verwalteten Geräte und Vermögenswerte.
- f) Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- g) Der Schriftführer fertigt die Einladungen zu den Sitzungen sowie die Sitzungsprotokolle. Er führt die Vereinschronik.
- h) Die Frauenwartin sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Frauensports und vertritt die Anliegen des Frauensports im Vorstand.
- i) Jugendleiter und Jugendleiterin betreuen alle Schüler, Schülerinnen und Jugendliche bis zu 18 Jahren. Sie führen überfachliche Schüler- und Jugendveranstaltungen durch und halten Kontakt zu den Abteilungsleitern sowie den Jugendbetreuern der Abteilungen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
- j) Der Pressewart ist für die Herausgabe der Vereinsmitteilungen zuständig. Von den Veranstaltungen des Hauptvereins gibt er einen Bericht an die Tagespresse und die DJK-Diözesanpressestelle.

k) Der Sportabzeichenobmann hat die Aufgabe, sich in Absprache mit den Abteilungsleitern und Übungsleitern um eine rege Teilnahme beim Erwerb von Leistungsabzeichen zu bemühen.

l) Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung. Sie sorgen für einen geordneten Übungs- und Spielbetrieb. Sie sind mitverantwortlich für die Haltung und Disziplin ihrer Sportler. Sie sorgen für eine umgehende Weiterleitung der entgegengenommenen Aufnahmeerklärungen sowie der Unfallmeldungen an die Geschäftsstelle. In Angelegenheiten ihrer Abteilungen haben sie Entscheidungsbefugnis. Sie sind für den laufenden Geschäftsverkehr der Abteilungen zeichnungsberechtigt.

### 3. Wahl (vergleiche auch § 5 Nr. 5 e)

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Der Jugendleiter wird von der DJK-Sportjugend (14 – 18jährige Mitglieder) gewählt. Er muß volljährig sein. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Zustimmung des Geistlichen Beirats und der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

### 4. Haftung des Vorstands

Die Haftung des Vorstands wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

## § 7

### Austritt aus dem DJK-Verband

Der Austritt aus dem DJK-Verband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem DJK-Verband“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und Diözesanverband zu übersenden.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Er wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Anton Regensburg. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege zu verwenden.

Die Satzung, die ursprünglich von der Mitgliederversammlung des Vereins am 26.3.1982 angenommen und mit Wirkung vom 1.4.1982 in Kraft gesetzt wurde, wurde überarbeitet. Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.4.2008 beschlossen.

Regensburg, 10.4.2008

(Helmut Petz)  
1. Vorsitzender